

25.01.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4129 vom 10. Dezember 2015
der Abgeordneten Yvonne Gebauer und Ingo Schmitz FDP
Drucksache 16/10451

Welche Herausforderungen stellen sich durch die hohe Zahl von Flüchtlingen bei Beschulung und Schulpflicht?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4129 mit Schreiben vom 22. Januar 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Einen zentralen Schwerpunkt bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation stellt zweifellos die große bildungspolitische Herausforderung dar. Für die Integration und damit für eine mittelfristig eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung ist neben dem unerlässlichen Erlernen der deutschen Sprache auch eine Einbindung in das Bildungssystem wichtig. Diese Aufgabe stellt sich gegenwärtig in hohem Maße in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Darüber hinaus sind von der steigenden Schülerzahl und den oftmals schwierigen Begleitumständen u.a. auch die Berufskollegs betroffen. Diese Schulen, aber auch die Weiterbildungskollegs als weitere Schulform sowie z.B. Volkshochschulen als Institutionen der Weiterbildung dürften absehbar in deutlich steigendem Maße mit wachsenden Herausforderungen bei der Bildung dieser jungen Menschen konfrontiert sein.

In öffentlichen Debatten wird neben den direkt bestehenden Anforderungen einer kontinuierlichen Sprachförderung, des Erwerbs von Abschlüssen oder der Integration in den Ausbildungsmarkt immer wieder auch die Frage der Schulpflicht bzw. der Berufsschulpflicht diskutiert. In Medien wurde über einzelne Bundesländer wie z.B. Bayern berichtet, dass diese im Vergleich zu anderen Bundesländern sinnvollere Wege beschreiten würden. Daher stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich zutrifft und inwieweit sich die dortigen Regelungen unterscheiden. Ein Blick in Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesengesetzes zeigt, dass Auszubildende in Bayern bis zum Ende des Schuljahres

Datum des Originals: 22.01.2016/Ausgegeben: 28.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

berufsschulpflichtig sind, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden. In Nordrhein-Westfalen hingegen gilt bisher: Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig (§ 38 Abs. 2 Schulgesetz). Hiernach verfügt Nordrhein-Westfalen bereits gegenwärtig über die hinsichtlich der Berufsschulpflicht strengere Regelung.

Auch aus nordrhein-westfälischen Schulen wird im Übrigen Kritik geäußert. So wird es z.B. als problematisch kritisiert, dass Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Jahr eine allgemeine Schule besucht haben, im Anschluss an die Sekundarstufe I für eine weitere, notwendige Sprachförderung nicht Internationale Förderklassen besuchen könnten. Ebenfalls werden die Regelungen für Jugendliche über 18 Jahren mit ungesichertem Aufenthaltsstatus kritisiert, da sie von wichtigen bildungspolitischen Maßnahmen ausgeschlossen seien.

- 1. *Wie unterscheidet sich zwischen Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern jeweils die Ausgestaltung der Schulpflicht (bitte tabellarisch für die Sekundarstufe I, Sekundarstufe II bzw. Berufsschulpflicht, nach Altersgrenzen sowie ggf. nach rechtlichem Status aufgelistet für die 16 Bundesländer darstellen)?***

Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der Länder geregelt. Diese sind allgemein zugängliche Quellen. Aus den Vorschriften der anderen Länder erschließen sich auch die Unterschiede zu den Regelungen in Nordrhein-Westfalen (§§ 34 ff. Schulgesetz NRW). Auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle (Auszug) der Kultusministerkonferenz zum „Recht auf Bildung von Migranten ohne Aufenthaltsstatus (Stand: Mai 2014)“ wird verwiesen.

- 2. *Bestehen aus Sicht der Landesregierung bezüglich der Frage 1 Unterschiede zu anderen Bundesländern, die Änderungen in Nordrhein-Westfalen notwendig machen würden (wenn nein, bitte darlegen, warum nicht; wenn ja, bitte darlegen, welche Änderungen angedacht sind)?***

In Nordrhein-Westfalen sind keine Änderungen notwendig, zumal § 34 Absatz 6 Schulgesetz NRW die Schulpflicht von Flüchtlingen regelt.

- 3. *Nach welchen Kriterien können jugendliche Flüchtlinge nach der Sekundarstufe I (nicht) in die Angebote der beruflichen Schulen eintreten (bitte aufgeschlüsselt darstellen z.B. nach dualer Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Internationalen Förderklassen)?***

Die Beschulung von jugendlichen geflüchteten Migrantinnen und Migranten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt im Berufskolleg im Rahmen der Schulpflicht gemäß § 34 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit § 38 SchulG (Schulpflicht in der Sekundarstufe II) in der *Internationalen Förderklasse* im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform) gemäß § 21 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage A, sofern keine Fachklassen des dualen Systems besucht werden.

Der Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung wird auch in Teilzeitform für junge Menschen angeboten, die an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) teilnehmen. Mit Blick auf die Bereitstellung von Ressourcen seitens der BA können auch nicht mehr berufsschulpflichtige Jugendliche in die Teilzeitform der

Ausbildungsvorbereitung gemäß VV zu § 22 APO-BK Anlage unter dem Vorbehalt personeller und räumlicher Voraussetzungen aufgenommen werden.

Jugendliche, die erfolgreich Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung besucht haben, können auch die Berufsfachschule besuchen. Der einjährige Bildungsgang der Berufsfachschule vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und führt entweder zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder zu einem mittleren Bildungsabschluss, der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Auch der Besuch der zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgänge, die neben dem schulischen Abschluss (mittlerer Schulabschluss) auch einen Berufsabschluss nach Landesrecht ermöglichen, steht den Jugendlichen nach erfolgreichem Besuch der Internationalen Förderklasse offen.

In die *Fachklassen des dualen Systems* werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht in einer Fachklasse besitzen (§ 6 Absatz 1 Anlage A APO-BK).

Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gemäß § 38 Absatz 2 SchulG bis zu dessen Ende schulpflichtig. Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist nach § 38 Absatz 5 SchulG berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Für die einzelnen Ausbildungsberufe sind keine schulischen Eingangsvoraussetzungen festgelegt. Mit dem Berufsschulabschluss wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10, bei entsprechendem Notendurchschnitt und dem Nachweis der notwendigen Englischkenntnisse der mittlere Schulabschluss zuerkannt. Es kann auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Den Schülerinnen und Schülern wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn sie das erweiterte Unterrichtsangebot nach Anlage A 1.4 der APO-BK wahrgenommen, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung sowie die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden haben. Schülerinnen und Schüler mit einem Ausbildungsverhältnis gem. § 66 BBiG oder § 42m HwO erhalten bei erfolgreichem Besuch des Bildungsganges den Hauptschulabschluss.

Stützunterricht oder erweiterter Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungsziels, z. B. Sprachunterricht, sind entsprechend dem Angebot des einzelnen Berufskollegs im Rahmen des Differenzierungsbereiches in den Stundentafeln der einzelnen Ausbildungsberufe vorgesehen.

Für jugendliche Migrantinnen und Migranten besteht nach einer dreimonatigen Verweildauer die Option, an einer *Einstiegsqualifizierung (EQ)* der BA teilzunehmen. Die EQ ist ein Instrument, das lernschwächeren Jugendlichen die Chance eröffnet, in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten Teile eines Ausbildungsberufes oder eines Betriebes kennenzulernen. Der Betrieb kann eine sich eventuell anschließende berufliche Ausbildung aufgrund der vorangegangenen Einstiegsqualifizierung um bis zu 6 Monate verkürzen. Diese Zielgruppe nimmt auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 6 APO-BK Anlage A im Rahmen der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung am Berufsschulunterricht der Fachklassen des dualen Systems teil, da ansonsten die Zielsetzung der Maßnahme (Einstieg möglichst mit Verkürzung der Ausbildungszeit) gefährdet würde. Die EQ erfolgt auf der

Grundlage des § 54a SGB III. Für Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete gilt derzeit eine Wartezeit von drei Monaten.

Schülerinnen und Schülern kann bei fehlenden betrieblichen Ausbildungsplätzen vollzeitschulische Ausbildung mit abschließender Kammerprüfung gemäß Berufskolleganrechnungs- und zulassungsverordnung (BKAZVO) angeboten werden. Ein regionaler Konsens ist für die Einrichtung eines solchen Angebotes unabdingbare Voraussetzung.

4. Wenn Jugendliche über 18 Jahre über einen ungesicherten Aufenthaltsstatus (wie z.B. Duldung oder Aufenthaltsgestattung) verfügen: Zu dem Besuch welcher staatlichen Bildungsmaßnahmen sind sie (nicht) berechtigt (bitte nach nordrhein-westfälischen schulformspezifischen Angeboten inklusive Trägern der Weiterbildung sowie z.B. nach Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit aufgeschlüsselt darstellen)?

Jugendliche Flüchtlinge über 18 Jahre können sich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus für Bildungsgänge der Berufskollegs anmelden, wenn die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Schülerinnen und Schüler können in den teilzeitschulischen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung aufgenommen werden, wenn sie an einer beruflichen Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen und die räumlichen und personellen Kapazitäten des Berufskollegs eine Aufnahme zulassen. Darüber hinaus können sie an Bildungsgängen der Berufsfachschule (Anlage B APO-BK) teilnehmen, wenn die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen vorliegen.

In die Fachklassen des dualen Systems werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht in einer Fachklasse besitzen (§ 6 Absatz 1 Anlage A APO-BK). Das bedeutet, dass hier auch junge Menschen, die älter sind als 18 Jahre, in die Fachklassen einmünden können. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gemäß § 38 Absatz 2 SchulG bis zu dessen Ende schulpflichtig. Wer nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist nach § 38 Absatz 5 SchulG berufsschulberechtig, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht. Laut Aussage des Bundesministeriums des Innern in einer am 5.11.2015 mit dem Zentralverband des deutschen Handwerks veröffentlichten Publikation „Flüchtlinge in Berufsausbildung“ enthält jede Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung einen Vermerk, der erkennen lassen muss, ob der/die jeweilige Ausländer/in eine Berufsausbildung aufnehmen darf. Demnach gilt nach derzeitigem Stand für asylsuchende Ausländer/innen eine dreimonatige, für Geduldete keine Wartezeit, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen.

Grundsätzlich stehen die Angebote der Bundesagentur für Arbeit allen Kundinnen und Kunden gleichermaßen offen. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung hängt der Zugang zum Arbeitsmarkt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (BvB/BvB-Pro nach § 51 SGB III). Anspruch auf Teilnahme an einer BvB/BvB-Pro haben Asylbewerber oder Geduldete, wenn sie sich selbst fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig waren oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten

sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig war.

Jugendliche über 18 Jahre mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sind von vorbereitenden Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen nach § 6 Weiterbildungsgesetz nicht ausgeschlossen.

An den zusätzlichen Kursen zum basalen Spracherwerb, die das Ministerium für Schule und Weiterbildung 2016 mit 2 Millionen Euro fördert, können sie ebenfalls teilhaben.

Die Aufnahme an den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs erfolgt nach § 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK). Danach muss für die Aufnahme in den Bildungsgang der Abendrealschule das 18. Lebensjahr erreicht sein und der Nachweis über eine bestehende Berufstätigkeit bzw. ein Nachweis über eine zurückliegende mindestens 6-monatige Berufstätigkeit erbracht werden. Analog dazu muss eine Studierende oder ein Studierender für Abendgymnasium bzw. Kolleg mindestens 18 Jahre alt sein und über „eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis“ oder den Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit verfügen.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass - bei allem Verständnis für die Belange der zugewanderten jungen Erwachsenen - eine Aussetzung der Aufnahmevoraussetzungen für die bisher bestehenden Bildungsgänge an Weiterbildungskollegs nicht in Betracht gezogen

werden kann, da die generelle Förderfähigkeit des Weiterbildungskollegs nach dem BAföG bei weitgehender Aufnahme ohne Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen infrage gestellt würde.

Daher ist es an den Weiterbildungskollegs nicht möglich, nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene (über 18 Jahren) in Kursen zu beschulen, die lediglich dazu dienen, die deutsche Sprache zu vermitteln. Hier sind die Angebote anderer Träger der Weiterbildung (z.B. die VHS) geschaffen worden und werden ggfls. ausgeweitet.

5. *Bestehen hier bundesweite oder aber nordrhein-westfälische Planungen, an der bisherigen Ausgestaltung Veränderungen vorzunehmen (wenn nein, warum nicht; wenn ja, welche)?*

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen bundesweiten Planungen zur Veränderung der bisher bestehenden Ausgestaltungen vor. Änderungen im nordrhein-westfälischen Recht sind angesichts der oben dargelegten umfänglichen Möglichkeiten derzeit nicht beabsichtigt.

Länderumfrage - Sekretariat der KMK

Recht auf Bildung von Migranten ohne Aufenthaltsstatus
(Stand: Mai 2014)

Land	Schulpflicht bzw. Recht auf Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus
Baden-Württemberg	<p>Asylbewerberkinder sind in BW dann schulpflichtig, wenn ihr Aufenthalt längerfristig geduldet wird.</p> <p>Im Übrigen besteht in jedem Fall für hier verweilende Asylbewerberkinder das Recht zum Schulbesuch. Im November 2008 wurde die Schulpflicht durch folgenden zusätzlichen Satz in § 72 Schulgesetz erweitert: „Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“</p>
Bayern	<p>Schulpflichtig ist in Bayern, wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht. Um Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung des Begriffs des „gewöhnlichen Aufenthalts“ zu beseitigen, hat der Landesgesetzgeber in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ausdrücklich bestimmte Gruppen als schulpflichtig erklärt, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern anzunehmen ist. Schulpflichtig ist demnach,</p> <p>wer eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,</p> <p>eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,</p> <p>eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,</p> <p>vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.</p> <p>Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>

Land	Schulpflicht bzw. Recht auf Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus
<p>Berlin</p>	<p>Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342).</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 SchulG hat jeder junge Mensch im Land Berlin ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten. Diese Regelung greift die bereits in der Berliner Verfassung enthaltenen Diskriminierungsverbote auf und überträgt sie wegen ihrer besonderen Bedeutung nochmals ausdrücklich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag.</p> <p>Hiervon zu trennen ist die Frage der Schulpflicht. § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG normiert die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihre Wohnung, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Land Berlin haben. Mit dem die Schulpflicht auslösenden Merkmal der „Wohnung“ knüpft das Schulgesetz an die Regelungen des Berliner Meldegesetzes an. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ löst daneben die Schulpflicht für diejenigen Kinder und Jugendlichen aus, die - etwa als Kinder von berufsbedingt zwischen verschiedenen Wohnungen pendelnden Eltern - nicht einer Wohnung im Sinne des Meldegesetzes zuzuordnen sind.</p> <p>Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben von § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG jedoch unberührt, sodass ausländische sowie staatenlose Kinder und Jugendliche nicht schulpflichtig sind, soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen der Schulpflicht entgegenstehen. Sie können die Berliner Schule jedoch freiwillig unter den gleichen Bedingungen wie die schulpflichtigen Kinder besuchen.</p> <p>Kinder und Jugendliche, denen der Aufenthalt in Berlin aufgrund eines Asylantrags gestattet ist oder die aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen geduldet werden, unterfallen gemäß § 41 Abs. 2 SchulG ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsrecht und Duldung besteht damit keine Schulbesuchspflicht (vgl. auch Nr. 9 Abs. 1 S. 1 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht – AV-Schulpflicht vom 03.12.2008). Da jedoch nach § 2 Abs. 1 SchulG jeder junge Mensch ungeachtet seiner Herkunft ein Recht auf eine zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung hat, können sie die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen (vgl. Nr. 9 Abs. 1 S. 3 AV-Schulpflicht). Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltstitel und Duldung steht daher ein Schulbesuchsrecht zu.</p> <p>Sonstige Gesetze, die die Beschulung ausländischer Kinder betreffen, gibt es im Land Berlin nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass § 15 SchulG sowie die entsprechenden Vorschriften auf Verordnungsebene (§ 17 Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. S. 440), § 17 Sekundarstufe I – Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2010 (GVBl. S. 448)) ausdrückliche Regelungen für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache enthalten.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>§ 36. Abs. 2 BbgSchulG bestimmt, dass „schulpflichtig auch die jungen Menschen sind, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden“. Die ausführende Schulpflichtruhenverordnung vom 30. November 1998 (GVBl. II S. 86) regelt, dass die Vollzeit- bzw. die Berufsschulpflicht nach Stellung des Asylantrags bis zum Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung ruht (entsprechend für Bürgerkriegsflüchtlinge).</p> <p>Besteht keine Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet das Ruhen der Schulpflicht sechs Wochen nach Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis. Während des Ruhens der Schulpflicht besteht jedoch in jedem Fall ein Recht auf Schulbesuch. Zu betonen ist, dass das Ruhen der Schulpflicht insbesondere die Funktion hat, dass sich die Kinder zunächst ohne (erzwungenen) Schulbesuch in</p>

Land	Schulpflicht bzw. Recht auf Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus
	<p>der neuen Umgebung eingewöhnen können.</p> <p>Sofern die Frage hinsichtlich des „ungeklärten Aufenthaltsstatus“ hauptsächlich auf den illegalen Aufenthalt zielen dürfte, ist festzustellen, dass für illegal sich aufhaltende junge Menschen keine ausdrückliche Regelung zu deren Schulbesuch besteht. Der Schulbesuch ist damit - jedenfalls schulrechtlich - nicht ausgeschlossen. Anlässlich der Aufnahme in die Schule ist den Vorschriften nach nicht der Aufenthaltsstatus aufzunehmen. Grundsätzlich ist auch von keinem Anlass auszugehen, nach dem die Schule die angegebene Wohnanschrift anhand melderechtl. Unterlagen überprüft. Besteht mit jungen Menschen ohne legalen Aufenthalt ein Schulverhältnis, sind diese im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses verpflichtet und berechtigt, die Schule zu besuchen, sofern keine ausländerrechtlichen Maßnahmen entgegenstehen.</p>
<p>Bremen</p>	<p>§ 52 Bremisches Schulgesetz: Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle, die im Lande Bremen ihre Wohnung oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder Ausbildungsstätte haben.</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Für die Rechtslage in Hamburg sind entscheidend §§ 1 Abs. 1 und 37 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Insbesondere sind nach § 37 HmbSG alle Kinder, die in Hamburg wohnen, zum Schulbesuch verpflichtet. Auf den Melde- oder Aufenthaltsstatus kommt es insoweit nicht an. Dies bedeutet, dass Kinder, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, gleichwohl gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen des Landes haben.</p> <p>Die Schulpflicht wird in Hamburg durch die folgenden Paragraphen geregelt:</p> <p>§ 1 [Recht auf schulische Bildung]:</p> <p>1 Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.</p> <p>2 Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung.</p> <p>§ 37 [Grundsätze der Schulpflicht], Abs. 1: Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.</p>
<p>Hessen</p>	<p>Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222)</p> <p>regelt in § 46:</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des Hessischen Schulgesetzes schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die genannten Schülerinnen und Schüler nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.</p> <p>(2) Die Schulpflicht wird auch durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung erfüllt. Die Zeit der Zurückstellung nach § 53</p>

Land	Schulpflicht bzw. Recht auf Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus
	<p>wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, sind zum Schulbesuch berechtigt.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Gem. § 41 Abs. 1 SchulG M-V ist in Mecklenburg-Vorpommern schulpflichtig, wer hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf den Aufenthaltsstatus kommt es für die Begründung der Schulpflicht in Mecklenburg-Vorpommern demnach nicht an. Die Norm knüpft an die tatsächlichen Verhältnisse, nicht an die rechtliche Qualität des Aufenthalts an.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Die Schulpflicht gilt in Niedersachsen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 NSchG für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben, - die in Niedersachsen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, - die in Niedersachsen ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. <p>Ein die Schulpflicht begründender gewöhnlicher Aufenthalt liegt schon vor, sobald sich die Schülerin oder der Schüler mindestens 5 Tage an einem Ort aufhält.</p> <p>Da die Schulpflicht an den Wohnsitz bzw. Aufenthalt anknüpft, gilt sie grundsätzlich auch für alle Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Schulpflichtig ist, wer in NRW seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 34 Abs. 1 SchulG).</p> <p>Asylbewerberkinder sind schulpflichtig sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für Ausreisepflichtige mit Duldung besteht Schulpflicht bis zur Ausreise oder Beginn der Abschiebehaft (§ 34 Abs. 6 SchulG). Diese Regelung begründet keine Schulpflicht für Kinder, die sich illegal in NRW aufhalten.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Nach § 56 SchulG gilt in Rheinland-Pfalz</p> <p>(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Pflicht zum Schulbesuch bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Pflicht zum Schulbesuch, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.</p>
<p>Saarland</p>	<p>Im Schulpflichtgesetz des Saarlandes ist festgelegt:</p> <p>„Schulpflicht ... besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.“</p> <p>Im Saarland gibt es keine Dienstanweisung an Schulen, vorgesetzte Dienststellen oder Ausländerbehörden in Anwendung des § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über Schülerinnen und Schüler mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus zu informieren.</p>

Sachsen	<p>Durch Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 17.11.2005 wurde die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (gemäß § 26 Abs. 1 SchulG) zusammenfassend und einheitlich geregelt.</p> <p>Im folgenden der Wortlaut des Erlasses: Im Freistaat Sachsen haben gemäß § 26 Abs. 1 SchulG alle Kinder und Jugendlichen Schulpflicht, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Kinder und Jugendliche von ausländischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Selbständigen, Spätaussiedlern, Asylbewerbern, Asylberechtigten, jüdischen Zuwanderern, Bürgerkriegsflüchtlingen und ausländischen Studenten sowie aus binationalen Familien, wenn sie z.B. durch Familienzusammenführung nach Sachsen kommen) ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen, wenn sie im Freistaat Sachsen eine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Freistaat Sachsen haben. Dies gilt auch für Migranten, die in Übergangswohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften wohnen.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt gilt für alle im Land wohnenden Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht. Wohnung bedeutet dauerhafte Bleibe, es wird nicht auf den Wohnsitz im Sinn des Melderechts abgestellt.</p>
Schleswig-Holstein	<p>In Hinblick auf die Frage der allgemeinen Schulpflicht und der Meldung an die Ausländerbehörde ergibt sich in Schleswig-Holstein auch mit dem neuen Schulgesetz kein ergänzender Regelungsbedarf. Der § 20 (1) Schulgesetz (SchulG-neu) legt fest, dass für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung haben, grundsätzlich Schulpflicht besteht.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein geht dabei von einem sehr weit reichenden Wohnbegriff aus. Beispielsweise kann dies auch die Asylunterkunft oder das Kirchenasyl sein.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23)</p> <p>Zweiter Abschnitt Schulpflicht § 17 Allgemeines zur Schulpflicht (1) Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>